

16.12.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

TOP 25 der 807. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4a - neu - und Abs. 5 Satz 2 AMG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "des Absatzes 4" durch die Wörter "der Absätze 4 und 4a" ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
"(4a) Arzneimittel, die zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bestimmt sind, dürfen ferner durch Veterinärbehörden oder von diesen hierzu ausdrücklich beauftragten Personen in der jeweils erforderlichen Menge und mit Anweisung über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung an Tierhalter abgegeben werden."
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden der Punkt am Satzende gestrichen und die Wörter "und für Arzneimittel im Sinne des Absatzes 4a." eingefügt.'

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:
'3a. In § 57 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

...

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arzneimittel im Sinne des § 43 Abs. 4a." "

b) Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) ...wie Vorlage...

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 und 2 dürfen Arzneimittel im Sinne des § 43 Abs. 4a nur nach der veterinärbehördlichen Anweisung angewandt werden." "

c) Der Nummer 6 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Nummer 10 wird nach der Angabe "§ 58 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "oder Satz 3" eingefügt.'

d) Der Nummer 8 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Nummer 23 werden nach dem Wort "Arzneimittel" die Wörter "oder entgegen § 58 Abs. 1 Satz 3 nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheke freigegeben sind," eingefügt.'

Begründung:

Veterinärbehörden dürfen nach § 47 Abs. 1 Nr. 4 Arzneimittel beziehen, die zur Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen bestimmt sind. Die Durchführung bestimmter öffentlich-rechtlicher Maßnahmen kann nicht ausschließlich durch das Personal der Veterinärbehörden vorgenommen werden (z. B. die jährliche flächendeckende Bekämpfung der Varroatose bei Bienen). Aus diesem Grund soll in § 43 die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Veterinärbehörden im Rahmen der Durchführung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen Arzneimittel ggf. auch unter Zuhilfenahme von Hilfspersonen abgeben. Die in § 57 Abs. 1 vorzunehmende Änderung ist eine für den Bezug von solchen Arzneimitteln erforderliche Folgeänderung. Die Änderung in § 58 Abs. 1 stellt sicher, dass die abgegebenen Arzneimittel nur entsprechend der veterinärbehördlichen Anweisung angewendet werden dürfen. Weiter sind die Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend anzupassen.